

Für ein griffiges Konsumkreditgesetz : Höchstinstanz und Dauer sind zu beschränken

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **92 (1995)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für ein griffiges Konsumkreditgesetz

Höchstzinssatz und Dauer sind zu beschränken

Die Jahresberichte der gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen zeigen landauf, landab das gleiche Bild: die Konsumkredite sind mit Abstand der grösste Schuldenposten der überschuldeten Personen. An einem Seminar der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit (SAK) vom 29. März 1995 in Bern haben deshalb 111 Fachleute aus dem sozialen Bereich einen Forderungskatalog verabschiedet.

Seit 50 Jahren wird im eidgenössischen Parlament über Schutzbestimmungen im Konsumkreditgeschäft diskutiert, aber bis heute gibt es keine umfassende, mit sozialen Schutzbestimmungen versehene Bundesgesetzgebung. Fortschrittliche Regelungen kennen heute die Kantone Zürich, Bern und Neuenburg. Diese kantonalen Gesetze wurden vom Verband der Schweizerischen Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF) mit staatsrechtlichen Beschwerden erfolglos bekämpft. Das Bundesgericht hat das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor Überschuldung in den Vordergrund gestellt.

Gestützt auf diese Bundesgerichtsurteile hat das Bundesamt für Justiz wieder die Initiative übernommen und möchte baldmöglichst einen neuen gesamtschweizerischen Gesetzesentwurf erarbeiten. Aus der Sicht der SAK, einem Zusammenschluss von Fachstellen und Institutionen, die im Bereich der Schuldenberatung und -sanierung

arbeiten, ist die Überschuldung von Privatpersonen sozialpolitisch unerwünscht. Die SAK fordern deshalb ein griffiges Bundesgesetz über den Konsumkredit, das ein hohes Schutzniveau aufweist. Damit soll die Überschuldung von Privatpersonen durch Konsumkredite jeder Art (Barkredit, Leasing, Kreditkarten, Lohnkonto-Überziehungskredite etc.) verhindert werden.

Die SAK wünscht, dass im neuen Bundesgesetz unter anderem die folgenden Punkte verankert werden:

- die Kreditgeber sollen zu einer verbindlichen Solvenzprüfung verpflichtet werden
- die Dauer von Kreditverträgen ist auf 24 Monate, der jährliche Höchstzinssatz auf 15 Prozent zu beschränken
- die Entschuldung soll erleichtert werden, indem Richter und Richterinnen die Kompetenz erhalten, in Überschuldungssituationen Zinsreduktionen, Stundungen und Nachlässe anzuordnen.

Die Tagungsdokumentation mit Hintergrundinformationen, detaillierten Angaben über die neusten Statistiken der Schuldenberatungs-Fachstellen und dem umfassenden Forderungskatalog kann unter folgender Adresse bestellt werden:

SAK, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit c/o Caritas Schweiz, Postfach, 6002 Luzern (Fax 041 51 20 64).